

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. Februar 2022

Nummer 6

INHALT

Tag		Seite
15. 2. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales 20120	86
8. 2. 2022	Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten (Nds. eGruVO) 30000 (neu)	87
11. 2. 2022	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	90
14. 2. 2022	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen 21064	91

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit
und Soziales

Vom 15. Februar 2022

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 10 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales vom 9. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2021 (Nds. GVBl. S. 650), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2017/745
über Medizinprodukte und der Verordnung (EU) 2017/746
über In-vitro-Diagnostika sowie nach dem
Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetz

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

- Braunschweig für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Göttingen,
 - Hannover für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim,
 - Lüneburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg,
 - Oldenburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Oldenburg und Osnabrück
- sind zuständig für

1. die Aufgaben nach

- a) der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 117 S. 1; 2019 Nr. L 117 S. 9, Nr. L 334 S. 165; 2021 Nr. L 241 S. 7), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 18), und
- b) der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. EU Nr. L 117 S. 176; 2019 Nr. L 117 S. 11, Nr. L 334 S. 167; 2021 Nr. L 233 S. 9), geändert durch die Verordnung (EU) 2022/112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 (ABl. EU Nr. L 19 S. 3),

sowie die Aufgaben nach den aufgrund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsrechtsakten der Kommission und

2. die den Behörden der Länder obliegenden Aufgaben nach dem Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087), sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Februar 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Behrens

**Niedersächsische Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
mit den Grundbuchämtern
und die elektronische Führung der Grundakten
(Nds. eGruVO)**

Vom 8. Februar 2022

Aufgrund

des § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und des § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 22 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2021 (Nds. GVBl. S. 644), und

des § 141 Satz 1 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 101 Satz 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Nr. 23 a der Subdelegationsverordnung-Justiz wird verordnet:

Erster Abschnitt

Elektronischer Rechtsverkehr

§ 1

Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs

(1) ¹Bei den in der **Anlage** bezeichneten Grundbuchämtern ist ab dem in Spalte 2 der Anlage angegebenen Zeitpunkt der elektronische Rechtsverkehr eröffnet. ²Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als elektronische Dokumente eingereicht werden.

(2) Ist der elektronische Rechtsverkehr bei einem Grundbuchamt eröffnet, so haben Notarinnen und Notare

1. Dokumente elektronisch zu übermitteln und diese mit einer prüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und
2. neben den elektronischen Dokumenten die darin enthaltenen Angaben, insbesondere die Bezeichnung des Grundbuchamtes, des Grundbuchbezirks, des Grundbuchblatts, der Beteiligten und der eingereichten Dokumente im Format Extensible Markup Language (XML) zu übermitteln.

(3) ¹Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für

1. Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen, und
2. Dokumente, die nach § 44 des Beurkundungsgesetzes mit Karten, Zeichnungen und Abbildungen zu einer Urkunde verbunden sind.

²Satz 1 gilt nicht, soweit die Pläne und Zeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Dokumente nach Satz 1 Nr. 2 für die antragstellende Notarin oder den antragstellenden Notar oder für eine Notarin oder einen Notar, die oder der mit der antragstellenden Notarin oder dem antragstellenden Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, als elektronisches Dokument in einem Format nach § 2 Abs. 2 vorliegen.

(4) ¹Andere Verfahrensbeteiligte können Dokumente elektronisch übermitteln. ²Für die elektronische Übermittlung durch andere Verfahrensbeteiligte gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Einzelheiten zur qualifizierten elektronischen Signatur und deren Prüfbarkeit, zu den dem Format XML zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien sowie die Höchstgrenzen für die Anzahl der einzureichenden elektronischen Dokumente und für das Datenvolumen werden nach § 3 Nrn. 3, 5 und 7 bekannt gegeben.

§ 2

Elektronische Poststelle, Dateiformate

(1) In elektronischer Form gestellte Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen sind an das nach § 3 Nr. 1 bekannt gegebene elektronische Postfach des Grundbuchamtes zu adressieren.

(2) ¹Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das Grundbuchamt bearbeitbaren Version aufweisen:

1. Portable Document Format (PDF) oder
2. Tagged Image File Format (TIFF).

²Das elektronische Dokument muss in das Format PDF/A konvertierbar sein. ³Einzelheiten zu den bearbeitbaren Versionen der Dateiformate werden nach § 3 Nr. 4 bekannt gegeben.

(3) ¹Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 2 genannten Dateiformate in einer nach § 3 Nr. 4 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. ²Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. ³Werden Dokumente im Sinne des Satzes 1 als ZIP-Datei versandt, so muss sich die qualifizierte elektronische Signatur auf das jeweilige komprimierte Dokument beziehen. ⁴Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

§ 3

Bekanntgabe technischer Anforderungen

Das Justizministerium oder eine vom ihm beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bekannt:

1. das direkt zu adressierende elektronische Postfach des Grundbuchamtes,
2. die Einzelheiten des Verfahrens, das zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung des elektronischen Postfachs einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Verwaltung elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
3. die Einzelheiten zum Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur, die mindestens dem Profil Industrial-Signature-Interoperability-Specification/MailTrusT (ISIS-MTT) entsprechen muss, sowie die Voraussetzungen für die Prüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur und des ihr zugrunde liegenden Zertifikats durch das Grundbuchamt oder eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle,
4. die für die Bearbeitung durch das Grundbuchamt geeigneten Versionen der Dateiformate PDF, TIFF und PDF/A,
5. die dem Format XML zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
6. weitere Angaben, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 im Format XML zu übermitteln sind, um die Zuordnung innerhalb des Grundbuchamtes und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten, und
7. die Höchstgrenzen für die Anzahl der einzureichenden elektronischen Dokumente und für das Datenvolumen.

§ 4

Ersatzeinreichung

¹Ist eine Übermittlung an das elektronische Postfach nicht möglich, insbesondere weil die nach § 3 Nr. 7 bekannt gegebene Höchstgrenze für die Anzahl der einzureichenden elektronischen Dokumente oder für das Datenvolumen überschritten wird oder weil bei der Notarin oder dem Notar oder beim elektronischen Postfach eine technische Störung vorliegt, so kann die Übermittlung abweichend von § 1 Abs. 2 in Papierform erfolgen. ²Liegt die Ursache für die Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung im Verantwortungsbereich der Notarin oder des Notars, so ist die Unmöglichkeit darzulegen.

Zweiter Abschnitt

Elektronische Grundakte

§ 5

Einführung der elektronischen Grundakte

¹Bei den in der Anlage bezeichneten Grundbuchämtern werden ab dem in Spalte 3 der Anlage angegebenen Zeitpunkt neu anzulegende Grundakten elektronisch geführt. ²Grundakten, die bereits angelegt sind, werden ab diesem Zeitpunkt elektronisch weitergeführt. ³Der bereits in Papierform vorliegende Akteninhalt ist in die elektronische Form nur zu übertragen, soweit dies in Spalte 4 der Anlage vorgeesehen ist; § 7 gilt entsprechend.

§ 6

Bildung elektronischer Grundakten, Repräsentat

(1) ¹In der elektronischen Grundakte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Grundakte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Elektronische Empfangsbekanntnisse, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Grundakte gespeichert.

(2) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Grundakte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Grundakte gespeichert worden sind.

(3) Elektronisch geführte Grundakten sind so zu strukturieren, dass die gerichtsinterne Bearbeitung und der Aktenaustausch gewährleistet sind.

(4) ¹Die in der elektronischen Grundakte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; aus diesen Dokumenten wird das Repräsentat gebildet. ²Das Repräsentat muss den gesamten zur Grundakte genommenen Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. ³Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. ⁴Signaturdateien werden im Repräsentat nicht wiedergegeben; wiedergegeben werden nur die Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. ⁵Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. ⁶Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

§ 7

Übertragung von Papierdokumenten

(1) ¹Sind nach § 5 Satz 1 Grundakten elektronisch zu führen oder nach § 5 Satz 2 elektronisch weiterzuführen, so sind zu diesen in Papierform eingehende Schriftstücke nach dem Stand der Technik in elektronische Dokumente zu übertragen und in dieser Form zur Grundakte zu nehmen. ²Gescannte Leerseiten sind nicht zur Grundakte zu nehmen.

(2) Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke sind sechs Monate nach ihrer Übertragung, jedoch nicht vor der Entscheidung über den Antrag, zu vernichten, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind oder eine Aufbewahrung im Einzelfall zu erfolgen hat.

§ 8

Entscheidungen und Verfügungen
in elektronischer Form

Entscheidungen und Verfügungen der Grundbuchämter, deren Grundakten elektronisch geführt werden, sind in elektronischer Form zu erlassen.

§ 9

Bearbeitung der elektronischen Grundakte

(1) ¹Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Grundakte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. ²Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Grundakte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Grundakte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. ²Dies gilt auch, soweit die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 10

Barrierefreiheit

Elektronische Grundakten und Verfahren zur Führung und Bearbeitung dieser Akten sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

§ 11

Ersatzgrundakte

¹Im Fall einer anhaltenden technischen Störung beim Betrieb der elektronischen Grundakte kann das Justizministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle für die von der Störung betroffenen Grundbuchämter anordnen, Ersatzgrundakten in Papierform zu führen. ²Diese sind in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. ³Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren.

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Februar 2022

Niedersächsisches Justizministerium

Hav l i z a

Ministerin

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 und § 5)

**Grundbuchämter mit elektronischem Rechtsverkehr,
Zeitpunkt des Beginns des elektronischen Rechtsverkehrs
und der Führung elektronischer Grundakten**

Grundbuchamt	Zeitpunkt des Beginns des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 1 Abs. 1)	Zeitpunkt des Beginns der elektronischen Führung und Weiterführung von Grundakten (§ 5 Sätze 1 und 2)	Übertragung des in Papierform vorliegenden Akteninhalts in elektronische Dokumente (§ 5 Satz 3)
1	2	3	4
Amtsgericht Aurich	1. März 2022	1. März 2022	Dokumente, eingegangen ab dem ...

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts^{*)}**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2022 – 14 MN 144/22 – in dem Verfahren

wegen infektionsschutzrechtliche Verordnung (MS, VO v. 23. 11. 2021 i. d. F. v. 1. 2. 2022) – Beschränkung der Teilnehmerzahl für Veranstaltungen unter freiem Himmel – vorläufiger Rechtsschutz im Normenkontrollverfahren –

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 11 Abs. 6 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 2. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 32), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben – vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land – unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 11. Februar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 11. Februar 2022.

**Berichtigung
der Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen**

Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 24. November 2021 (Nds. GVBl. S. 806) wird wie folgt berichtigt:

1. In Buchstabe c Doppelbuchst. bb wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.
2. Buchstabe d wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Abschnitt F Nr. 1, Abschnitt G Nr. 1 und Abschnitt H Nr. 1 wird jeweils in der Überschrift das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.
 - b) Abschnitt I wird wie folgt berichtigt:
 - aa) In Nummer 1 wird in der Überschrift sowie in Satz 2 jeweils das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.

bb) Nummer 3.2.4 wird wie folgt berichtigt:

aaa) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe c und darin wird das Wort „Schmerzstände“ durch das Wort „Schmerzzustände“ ersetzt.

bbb) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe d.

cc) Nummer 3.2.7 wird wie folgt berichtigt:

aaa) In Buchstabe c werden die Worte „Hals, -Nasen-, Ohrenheilkunde“ durch die Worte „Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde“ ersetzt.

bbb) Die bisherigen Buchstaben h bis k werden Buchstaben d bis g.

dd) In Nummer 3.3.3 Buchst. c wird das Wort „Fehlbildungen“ durch das Wort „Fehlbildungen“ ersetzt.

ee) Nummer 3.3.8 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Narkoseauswahl und -führung in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie.“

Hannover, den 14. Februar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Im Auftrage

Schütte-Geffers

Leitende Ministerialrätin

